

Satzung zur Änderung der
Abfallgebührensatzung der Stadt Münster

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 09.12.2009 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) und des § 9 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250 / SGV NW 74) in Verbindung mit der Abfallsatzung der Stadt Münster - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

1. In Ziff. 1.1 Satz 1 wird der Betrag „30,00 €“ ersetzt durch den Betrag „36,00 €“

2. In Ziff. 1.2 werden die Gebührensätze wie folgt festgesetzt:

je Restmüllbehälter, 14-tägliche Abfuhr

1 Person / Grundstück (§ 8 Absatz 2 Satz 3 Abfallsatzung)	35 l / 2	29,64 € / a
	35 l	59,40 € / a
	60 l	102,00 € / a
	90 l	153,00 € / a
	120 l	204,00 € / a
	240 l	408,00 € / a
	660 l	1.122,00 € / a
	770 l	1.308,96 € / a
	1.100 l	1.869,96 € / a

je Biotonne, wöchentliche Abfuhr

1 Person / Grundstück (§ 8 Absatz 2 Satz 3 Abfallsatzung)	35 l / 2	47,16 € / a
	35 l	94,44 € / a
	60 l	162,00 € / a
	90 l	243,00 € / a
	120 l	324,00 € / a
	240 l	648,00 € / a

3. In Ziff. 1.3 werden folgende Gebührensätze geändert:

Abfallsack für Restmüll	6,00 €
Anlieferung von 90 Liter losem Restmüll auf den Recyclinghöfen	4,00 €

4. Ziff. 1.4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Soweit die Entleerung der Abfallbehälter regelmäßig wöchentlich oder mehrmals wöchentlich erfolgt, werden die entsprechenden mehrfachen Gebühren erhoben.

5. Ziff. 1.6 wird wie folgt neu gefasst:

Bei einem Transportweg der Großbehälter (660 l, 770 l oder 1.100 l) von über 15 m sind je Behälter jährlich folgende Gebühren zu entrichten: Für eine Transportstrecke
bis 30 m im 14-täglichen Abfuhrintervall 72,00 €
bis 50 m im 14-täglichen Abfuhrintervall 144,00 €
Soweit die Leerung wöchentlich oder mehrmals wöchentlich erfolgt, werden die entsprechenden mehrfachen Gebühren erhoben.

6. Ziff. 3.2 Krankenhausabfälle

180,00 € / t

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.